

Anlage 6 Niederschrift Nr. 36 Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung und
Polizeibeirat am 20.06.2017 **TOP 5.3.3**

Auszug Niederschrift USO 16.05.2017 TOP 8.6

zu 8.6 Anfrage Frau Menorca – Brandschutzprüfungen in öffentlichen Gebäuden

Frau Menorca möchte zu einer der nächsten Sitzungen wissen, wie Brandschutzprüfungen in öffentlichen Gebäuden (auch in Gastronomiebetrieben) durchgeführt und die Beseitigung evtl. festgestellter Mängel überprüft werde.

Die Beantwortung erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

Antwort Bereich 370:

Grundsätzlich unterliegen die öffentlichen Gebäude der Brandverhütungsschauverordnung und sind turnusmäßig alle 6 Jahre zu prüfen. Diese Prüfung wird gemeinsam mit der gebäudeverwaltenden Stelle (GMHL) und dem Betreiber (z. B. Schulleiter, Behördenleiter, Institutsleiter) bzw. deren Vertreter durchgeführt. Die Prüfungstermine werden mit einem Vorlauf von 2 – 4 Wochen vorangekündigt und abgestimmt.

Es werden insbesondere geprüft:

1. ob die Rettungswege in der baulichen Anlage gekennzeichnet, benutzbar und frei von brennbaren Stoffen sind,
2. ob die bauliche Anlage für die Feuerwehr zugänglich ist, im Brandfall die Möglichkeit zur Rettung von Menschen und Tieren besteht, eine wirksame Brandbekämpfung durch die Feuerwehr gewährleistet und die Löschwasserversorgung gesichert ist,
3. ob die vorgeschriebenen Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen sowie Feuerlöschgeräte vorhanden und betriebsbereit sind, Selbiges gilt auch für die Sicherheitsstromversorgung und Entrauchungsanlagen,
4. ob die vorgeschriebenen Flucht- und Rettungswegpläne, Feuerwehrpläne und die nach § 26 (2) Brandschutzgesetz erforderlichen Verzeichnisse vorhandenen und die geforderten Brandschutzordnungen bekannt sind und eingehalten werden und
5. ob Brandschutzbeauftragte und Selbsthilfekräfte in der geforderten Anzahl vorhanden und einsatzbereit sind.

Über die Begehung schreibt die Feuerwehr einen Mängelbericht, der dann an alle Beteiligten gesendet wird, mit entsprechenden Fristen zur Mängelbeseitigung. Bauliche Mängel werden durch das Gebäudemanagement HL je nach Finanzlage beseitigt und betriebliche Mängel sind in der Regel kurzfristig durch den Betreiber zu erledigen.

Eine Mängelbeseitigung ist der Feuerwehr schriftlich anzuzeigen, ansonsten wird der Bereich Bauordnung eingeschaltet.